

Münster, 08.02.2012

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG)

I. Vorbemerkungen

Die BAGüS begrüßt das Ziel des Gesetzgebungsverfahrens, die Leistungen der Pflegeversicherung auf die besonderen Bedürfnisse der Demenzkranken auszuweiten und das ambulante Leistungsangebot um Betreuungsleistungen für Demenzerkrankte zu erweitern bzw. die Leistungen hierfür zu erhöhen.

Ebenso wird das Anliegen begrüßt, die Rolle der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen im Begutachtungsprozess zu stärken, die Frage der Rehabilitation mehr in den Fokus zu rücken und die Situation pflegender Angehöriger zu verbessern.

Insgesamt bleibt aber der Referentenentwurf aber hinter den Erwartungen zurück und erfüllt die Anforderung an eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung nicht, sodass weitere Reformschritte zwingend folgen müssen. Dies gilt vor allem für die Neufassung eines erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffes, die Leistungsverbesserung auch für Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Abschaffung der Benachteiligung der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Auch wird mit dem Entwurf dem erforderlichen Bürokratieabbau nicht ausreichend Rechnung getragen.

Nicht akzeptabel ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf das sozialhilferechtliche Nachrangprinzip für Leistungen der Eingliederungshilfe weiter aufweicht.

STN Referentenentwurf PNG Seite 1 von 5

Zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfes

§ 18 Abs. 3 Sätze 8 u. 9

Die Regelung sieht vor, dass der Antragsteller ein Recht auf gleichzeitige Übermittlung des Gutachtens hat. Es soll bei der Begutachtung erfasst werden, ob der Antragsteller von diesem Recht Gebrauch machen will.

Aus Sicht der BAGüS sollte hier eine obligatorische Übersendung des Gutachtens an den Antragsteller vorgesehen werden, damit im Bedarfsfall der Antragsteller ein solches Gutachten dem Sozialhilfeträger sofort vorlegen kann. Damit wird die Leistungsgewährung im Interesse des Bürgers deutlich beschleunigt.

§ 18 Abs. 3a

Die Regelung sieht vor, dass bei nicht rechtzeitiger Entscheidung über den Antrag die Pflegekasse für jeden Tag der Verzögerung 10,-- € an den Antragsteller zu zahlen habe.

Eine solche Regelung stellt eine grundsätzliche Neuerung im Sozialleistungsrecht dar. Es darf bezweifelt werden, ob sie unter Wirtschaftlichkeitsaspekten tatsächlich der Verfahrensbeschleunigung dienen. Zu befürchten ist vielmehr, dass sie letztlich nur den Beitragszahler und bei Übertragung auf andere Leistungsträger den Steuerzahler belasten.

§ 36 Abs. 1 Satz 7

Nach dieser Regelung dürfen Betreuungsleistungen zu Lasten der Pflegekasse dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch oder nach dem Bundesversorgungsgesetz finanziert werden.

Nach bisherigem Recht gilt dieser Ausschluss nur für Pool-Leistungen nach Satz 5. Der Ausschluss wird nun auch auf Leistungen an Einzelpersonen ausgedehnt. Die Systemnachrangigkeit der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) wird also in noch größerem Maße verletzt.

Die BAGüS hat bereits in der Vergangenheit derartige Aushöhlungen des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe kritisiert. Sozialhilfe ist ihrem Wesen nach nur zu leisten, wenn der Hilfebedürftige sich nicht selbst helfen kann oder Ansprüche gegen Dritte, insbesondere andere Sozialleistungsträger hat. Leistungen der Pflegeversicherungen müssen im Verhältnis zu Leistungen der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) daher vorrangig sein. Andere Regelungen, wie im Gesetzentwurf, führen für den Bürger zu unübersichtlichen Schnittstellen und zudem zu höherem durch den Steuerzahler zu finanzierenden bürokratischen Aufwand

§ 36 Abs. 2 und § 75 Abs. 8

§ 36 Abs. 2 regelt, was die häusliche Betreuung umfasst, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers fällt.

Hier wird erneut systemwidrig der Nachranggrundsatz der Eingliederungshilfe ausgehöhlt. Das ist nach Auffassung der BAGüS schon in dem hier genannten Abs. 2 systematisch falsch, weil dort nur beschrieben wird, was häusliche Betreuung umfasst, zum anderen ist eine derartige Abgrenzung zur Eingliederungshilfe nicht möglich.

Nach § 75 Abs. 8 soll der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes, des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. und der Vereinigungen der Träger ambulanter Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene gemeinsame Rahmenvereinbarungen zu Art, Inhalt und Umfang häuslicher Betreuung vereinbaren.

Nach der Begründung zu dieser Regelung soll durch die Mitwirkung u. a. der BAGüS an der Rahmenvereinbarung sichergestellt werden, dass eine sachgerechte Abgrenzung zur Leistung der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch erfolgt.

Die ohnehin bestehende Problematik der Abgrenzung zwischen Pflege und Eingliederungshilfe verschärft sich, da die konkreten Maßnahmen identisch sind. Da auch eine Abgrenzung über Ziel und Zweck der Leistungen kaum möglich ist, kann eine nachvollziehbare Abgrenzung der häuslichen Betreuung in dem dargestellten Verständnis von der Hilfe in betreuten Wohnmöglichkeiten oder der Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben als Leistung der Eingliederungshilfe nicht gelingen.

Die vorgesehene Verpflichtung der Spitzenverbände zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen verschiebt das Abgrenzungsproblem zu den Leistungsträgern und Leistungserbringern. Die Abgrenzung gesetzlicher Leistungsarten muss jedoch durch den Gesetzgeber erfolgen.

Die Regelung wird daher von der BAGüS abgelehnt.

Eine fachlich überzeugende Lösung könnte darin bestehen, die häusliche Betreuung als Schnittmenge oder als Teil der Eingliederungshilfe zu verstehen. Damit würde der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) konsequent zu beachten sein und die Leistungen der Pflegeversicherung als Teilleistungsversicherung auf die umfassende Eingliederungshilfeleistungen anzurechnen sein.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Umkehrung des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe in einen generellen Vorrang ist nicht zu rechtfertigen.

§ 38

Die Regelung zur Weitergewährung des anteiligen Pflegegeldes während einer Kurzzeitpflege nach § 42 und einer Verhinderungspflege nach § 39 wird von der BAGüS ausdrücklich begrüßt.

§ 38a Abs. 1

Die Förderung ambulanter Versorgungsstrukturen im Bereich der Pflege wird von der BAGüS grundsätzlich begrüßt.

Der Ausschluss von ambulant betreuten Wohngruppen, die ganz oder teilweise im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzieren sind, löst jedoch schwierige Abgrenzungsfragen aus und wird wegen des schon oben zitierten Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe von der BAGüS grundsätzlich abgelehnt.

Unklar ist, was genau damit gemeint ist, wenn in der Definition der Anspruchsvoraussetzung beschrieben wird, dass heimrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen dürfen.

§ 45e

Die Förderung ambulanten Wohngruppen wird begrüßt.

Das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs ist unklar. Insbesondere dürfte es danach kaum möglich sein, vor Gründung einer Wohngrupe Förderleistungen zu beantragen.

§ 84 Abs. 3 ff.

Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen, für ehrenamtliche Unterstützung den ehrenamtlich tätigen Personen Aufwandsentschädigung zu zahlen, soweit sie durch diese von allgemeinen Pflegeleistungen entlastet werden, lehnt die BAGüS ab.

Hier befürchten wir Abgrenzungsprobleme zu den vergütungsrelevanten Personalkosten und zu der Frage, welches (Fach-)Personal die jeweilige Einrichtung vorhalten muss.

§ 85 Abs. 2 (Änderungsvorschlag der BAGüS zur Entbürokratisierung des Pflegesatzverfahrens)

Die Anzahl Vertragsparteien sollten reduziert werden, da die derzeitige 5%-Regelung sehr streitbefangen ist, das Antragsverfahren sehr verwaltungsaufwendig ist und häufig Mehrheitsentscheidung gegen den Sozialhilfeträger getroffen werden, dieser aber allein die finanzielle Last (höhere Pflegevergütung) zu tragen hat.

Durch eine Straffung könnte Bürokratie abgebaut.

§ 113 Abs. 1 Satz 2

Hier sollte ergänzt werden, dass dies auch für Schiedsstellenentscheidungen gilt.

§ 113 Abs. 3 Satz 1

Hier sollte klargestellt werden, dass dies auch für die Aufforderung zu Verhandlungen zur Weiterentwicklung bestehender Vereinbarungen gelten muss.

Zur Klarheit sollte auch die Datumsangabe in Abs. 1 Satz 1 gestrichen werden, da diese beiden Regelungen miteinander korrespondieren.

§ 118 Abs. 1 und 2

Die Beteiligung von Interessenvertretungen in den dort genannten Vereinbarungen wird abgelehnt, da auf diese Weise Bürokratie auf- aber nicht abgebaut wird.

Die hier gemeinten Organisationen haben keine Legitimation als Vertragspartner.

§ 123

Die leistungsrechtlichen Verbesserungen werden als Übergangslösung bis zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes begrüßt.